



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Wie sichert man in Zukunft die Qualität des Weiterbildungssystems?

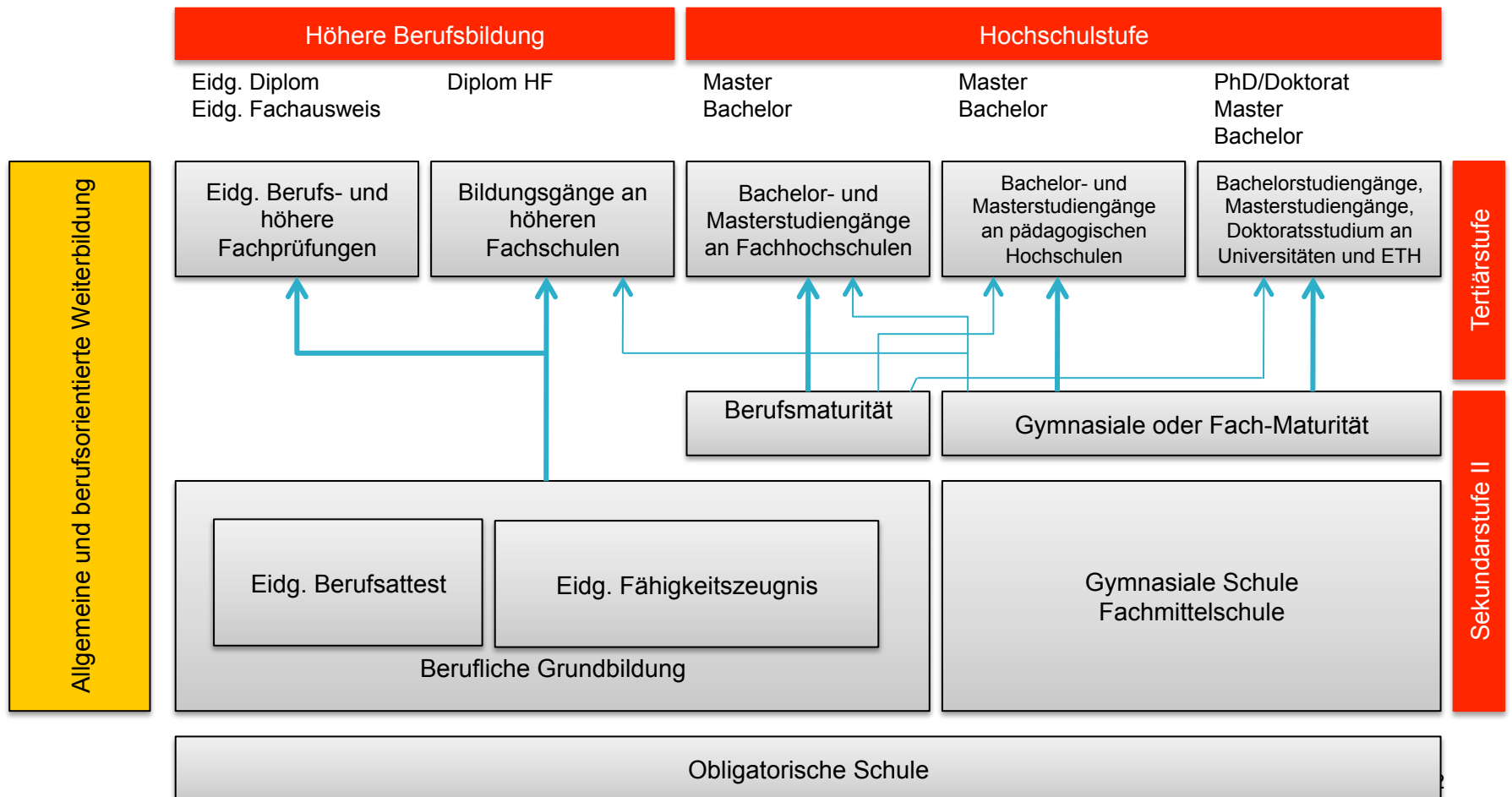
Priska Widmer / Theres Kuratli SBFI



Bildungssystem der Schweiz

Nicht formale
und informelle
Bildung

Formale
Bildung

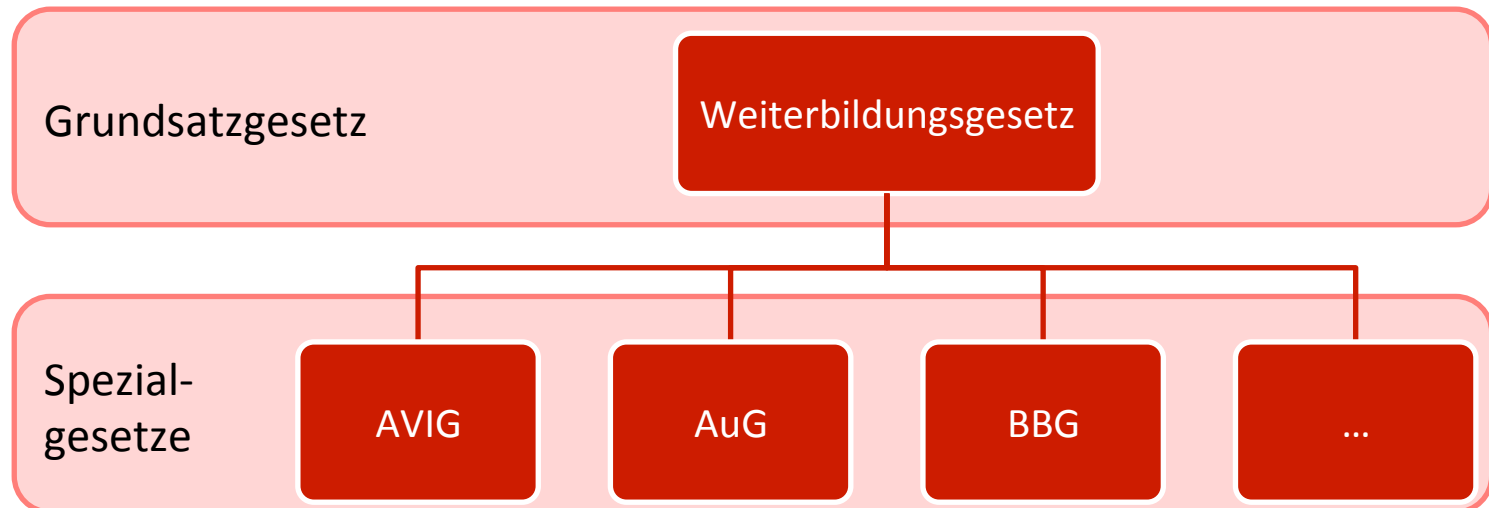




Grundlage: Bundesverfassung

Art. 64a Weiterbildung

- ¹ Der Bund legt **Grundsätze** über die Weiterbildung fest.
- ² Er kann die Weiterbildung fördern.
- ³ Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.





Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- ¹ Die Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung tragen die Verantwortung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- ² Bund und Kantone können Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung unterstützen, um bei den Bildungsgängen und Abschlüssen in der Weiterbildung Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen.
- ³ Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildung sind insbesondere in den folgenden Bereichen sicherzustellen:
 - a. bei der Information über die Angebote;
 - b. bei der Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder;
 - c. in den Lernprogrammen;
 - d. in den Qualifikationsverfahren.